

Anhang zur Jahresrechnung

Allgemeine Informationen

1. Angaben zur Gemeinde Hochdorf

Die Einwohnergemeinde Hochdorf zählte am 31. Dezember 2025 10'185 (Vorjahr: 10'101) ständige Einwohnerinnen und Einwohner und ist massgebend für die Berechnung der Finanzkennzahlen und der Kennzahlen der Abteilungen. Die mittlere Wohnbevölkerung als arithmetisches Mittel der ständigen Wohnbevölkerung am 1. Januar und am 31. Dezember desselben Jahres beträgt im Jahr 10'143 Personen. Die Einwohnergemeinde Hochdorf ist nach der ordentlichen Gemeindeorganisation (ohne Gemeindeparlament gemäss § 9 ff. Gemeindegesetz des Kantons Luzern) organisiert. Die Exekutive (Gemeinderat) besteht aus 5 Mitgliedern. Die laufende Legislaturperiode dauert vom 1. September 2024 bis 31. August 2028. Als externe Revisionsstelle amtiert die BDO AG, Landenbergstrasse 34 in 6002 Luzern (bis 31. Dezember 2028).

2. Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160), der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV; SRL Nr. 161) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt (FHGG/HRM2) des Kantons Luzern.

Regelwerk

Die kantonalen Rechnungslegungsvorschriften orientieren sich an den Standards des Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

3. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Jahresrechnung umfasst Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung sowie Anhang. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen («True and Fair View»-Prinzip) und richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Die Gemeinde Hochdorf verzichtet auf eine konsolidierte Rechnung nach § 55 FHGG.

4. Bilanzierungsgrundsätze

Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden passiviert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann.

Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Vermögenswerte werden in Finanz- und in Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

Aktivierungsgrenze

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden aktiviert, sofern ihr Anschaffungswert über der Aktivierungsgrenze von CHF 50'000.00 liegt (§ 30 Abs. 1 lit. d FHGV).

Wertvermehrnde Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung verbucht. Wertvermehrnde Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Wertvermehrnd ist eine Investition, wenn dadurch ein zusätzlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer,
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität,
- massgebliche Verbesserung des Standards,
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen die Gemeinde Teiligentum besitzt oder eine A-Fonds-perdu-Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine Verbundaufgabe oder erbringt Leistungen von öffentlichem Interesse. Empfänger können andere Gemeinwesen, Verbände, Private, Genossenschaften usw. sein. Investitionsbeiträge an Dritte werden aktiviert, wenn die Voraussetzung einer Bilanzierung gemäss § 56 Abs. 1 FHGG erfüllt ist, eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist oder eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen ist (z.B. Abwasseranlagen). Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes abgeschrieben. Erhaltene Investitionsbeiträge werden bei der Aktivierung mit den Investitionsausgaben verrechnet (Aktivierung der Nettoinvestitionen).

Spezialfall Gemeindebeiträge öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG; SRL Nr. 775) mit 50 Prozent an den Kosten des öffentlichen Verkehrs. Der Beitrag an den Verkehrsverbund Luzern beinhaltet auch einen Investitionskostenbeitrag an die vom Kanton beschlossenen Infrastrukturvorhaben. Werden Investitionskostenbeiträge aktiviert, sind diese auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abzuschreiben.

Der Kanton lässt den Gemeinden ein Wahlrecht, die vom Verkehrsverbund Luzern in Rechnung gestellten ÖV-Beiträge entweder über die Erfolgsrechnung oder ungeachtet ihrer Höhe gemäss spezialgesetzlicher Bestimmung (vgl. § 23 Abs. 3 öVG) als Investitionsbeitrag über die Investitionsrechnung zu verbuchen (vgl. Handbuch zum FHGG, Kapitel 4.2.3.10.6). Die Gemeinde Hochdorf verbucht die Beiträge an den Verkehrsverbund Luzern über die Erfolgsrechnung.

Übrige Bestimmungen

- Die Klassifizierung der Festgelder in flüssige Mittel (Restlaufzeit bis und mit 90 Tagen), Festgelder (Restlaufzeit ab 90 bis und mit 360 Tagen) und übrige Finanzanlagen (Restlaufzeit über 360 Tage) richtet sich nach der ursprünglichen Laufzeit zum Zeitpunkt des Abschlusses.
- Mobile Kunst- und Kulturgüter werden nicht bilanziert.
- Bestandteile einer Anlage werden separat aktiviert, wenn sie eine unterschiedliche Nutzungsdauer aufweisen. So wird z.B. das Mobiliar zur Einrichtung von Schulhäusern getrennt von der Liegenschaft (Immobilie) bilanziert (§ 31 FHGV).
- Die Bilanzierung von Eigenleistungen bei Bauprojekten bedarf die Zustimmung des Gemeinderates.
- Die Steuererträge (ordentliche Gemeindesteuererträge natürliche und juristische Personen, Sondersteuern) werden nach dem Soll-Prinzip verbucht. Unabhängig vom Zahlungseingang werden die Steuererträge im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgswirksam verbucht. Dabei wird nicht zwischen provisorischen und definitiven Steuerrechnungen unterschieden. Am Bilanzstichtag sind sämtliche ausstehenden Steuerforderungen bilanziert.

5. Bewertungsgrundsätze

Position	Bewertung																
Flüssige Mittel, Darlehen im Finanzvermögen, übrige Finanzanlagen, aktive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert.																
Forderungen	Nominalwert. Für wesentliche Forderungen, bei denen voraussichtlich mit einem Verlust zu rechnen ist, erfolgt eine Wertberichtigung (Delkredere).																
– Allgemeine	Es wird eine Einzelwertberichtigung (nach Bedarf) sowie eine pauschale Wertberichtigung vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wird abgestuft nach Alter der Forderung (1 % bis 100 %).																
– Steuern	Es wird eine pauschale Wertberichtigung vorgenommen, abgestuft nach Steuerjahr (1 % bis 100 %).																
Vorräte	Herstellkosten oder Anschaffungskosten bzw. tieferer Verkehrswert.																
Aktien und Anteilscheine (Finanzvermögen)	Verkehrswert.																
Sachanlagen (Finanzvermögen) ¹	Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Verkehrswertanpassungen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Neubewertung mindestens alle vier Jahre. Per 31. Dezember 2022 wurden die Sachanlagen des Finanzvermögens neu bewertet.																
Verwaltungsvermögen	Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung gemäss Nutzungsdauer je Anlagekategorie oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert. Es wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, wird der bilanzierte Wert berichtigt.																
	<p>Nutzungsdauer (Anhang 1 FHGV)²</p> <table> <tr> <td>Strassen:</td> <td>30 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Übrige Tiefbauten (Wasserbauten, Abwasserleitungen):</td> <td>50 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe):</td> <td>40 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Hochbauten:</td> <td>40 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Mobiliar, Maschinen, Apparate, Fahrzeuge:</td> <td>8 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte:</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Informatik- und Kommunikationssysteme, Software:</td> <td>4 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Orts- und Regionalplanungen:</td> <td>10 Jahre</td> </tr> </table>	Strassen:	30 Jahre	Übrige Tiefbauten (Wasserbauten, Abwasserleitungen):	50 Jahre	Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe):	40 Jahre	Hochbauten:	40 Jahre	Mobiliar, Maschinen, Apparate, Fahrzeuge:	8 Jahre	Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte:	15 Jahre	Informatik- und Kommunikationssysteme, Software:	4 Jahre	Orts- und Regionalplanungen:	10 Jahre
Strassen:	30 Jahre																
Übrige Tiefbauten (Wasserbauten, Abwasserleitungen):	50 Jahre																
Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe):	40 Jahre																
Hochbauten:	40 Jahre																
Mobiliar, Maschinen, Apparate, Fahrzeuge:	8 Jahre																
Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte:	15 Jahre																
Informatik- und Kommunikationssysteme, Software:	4 Jahre																
Orts- und Regionalplanungen:	10 Jahre																

¹ Mit der Einführung von HRM2 wurden alle Positionen des Finanzvermögens neu bewertet; die Differenz aus den bisherigen Buchwerten und den neuen Werten wurde in die Neubewertungsreserve im Eigenkapital übertragen. Die Neubewertung erfolgte gemäss den kantonalen Vorgaben. Es wurden keine externen Aufträge erteilt oder Gutachten eingeholt.

² Gemäss § 38 Abs. 2 FHGV ist eine abweichende Nutzungsdauer zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als in Anhang 1 FHGV. In der Gemeinde Hochdorf wird für einzelne Anlagen eine abweichende Nutzungsdauer angewendet (siehe Anlagespiegel).

Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen ³	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen, wenn Verkehrswert unter dem Anschaffungswert liegt. Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft.
Investitionsbeiträge	Nominalwert.
Spezialfinanzierungen	Nominalwert.
Verbindlichkeiten, übrige Passiven	Nominalwert.
Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen Bestmögliche Schätzung des erwarteten Mittelabflusses	Nominalwert.
Eigenkapital	Nominalwert.
Bilanzfehlbetrag	Nominalwert. Jeder einzelne aktivierte Aufwandüberschuss (Sachgruppe 298 Übriges Eigenkapital und 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag) muss zulasten der Erfolgsrechnung innert sechs Jahren jährlich separat und linear abgeschrieben werden. Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden.

6. Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen gemäss §§ 6 und 41 FHGV beträgt 2 %, derjenige für Anlagen und das Eigenkapital der Spezialfinanzierungen 0,75 %. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr folgender Positionen:

- a) Sachanlagen und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens (inklusive Anlagen im Bau und immaterielle Anlagen in Realisierung),
- b) aktive Investitionsbeiträge (inklusive Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau),
- c) Beteiligungen, Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens,
- d) passive Anschlussgebühren (Überschuss = Anlage mit negativem Restwert).

³ Beim Übergang zu HRM2 wurde per 1. Januar 2019 eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss § 68 FHGG vorgenommen. Die Differenz wurde der Aufwertungsreserve gutgeschrieben.